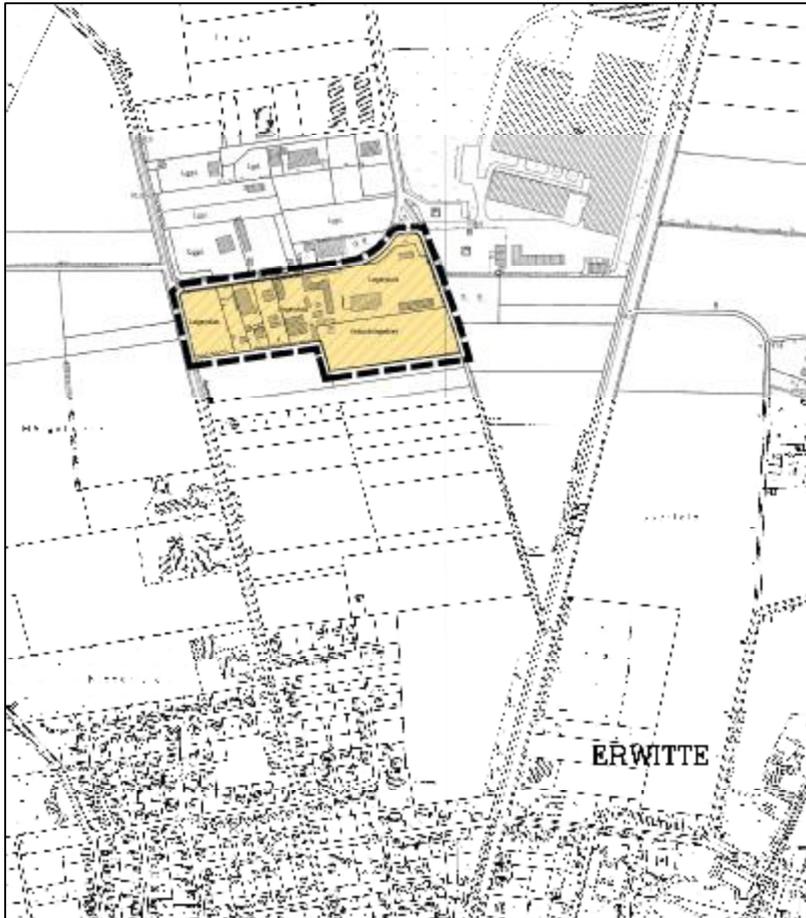

**BEGRÜNDUNG ZUR
9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“**



Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
März 2012

Verfahrensstand:
Öffentliche Auslegung
und Beteiligung der
Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange



1. VORBEMERKUNG

In der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 19.10.2011 wurde das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt durch das Änderungsverfahren, die gewerbliche Baufläche im Norden von Erwitte zu erweitern, um einen dort ansässigen Gewerbetreibenden Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.

2. LAGE UND GRÖSSE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Bebauungsplan befindet sich im Norden von der Kernstadt Erwitte, östlich des Weckinghauser Weges und südlich des Overhagener Weges. Im Osten wird das Plangebiet durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Nach Süden erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen bis zur Nordgrenze des Wohnsiedlungsbereiches von Erwitte. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m und wird daher nicht als konfliktträchtig gesehen. Einschränkende Nutzungsbestimmungen werden im Bebauungsplan getroffen.

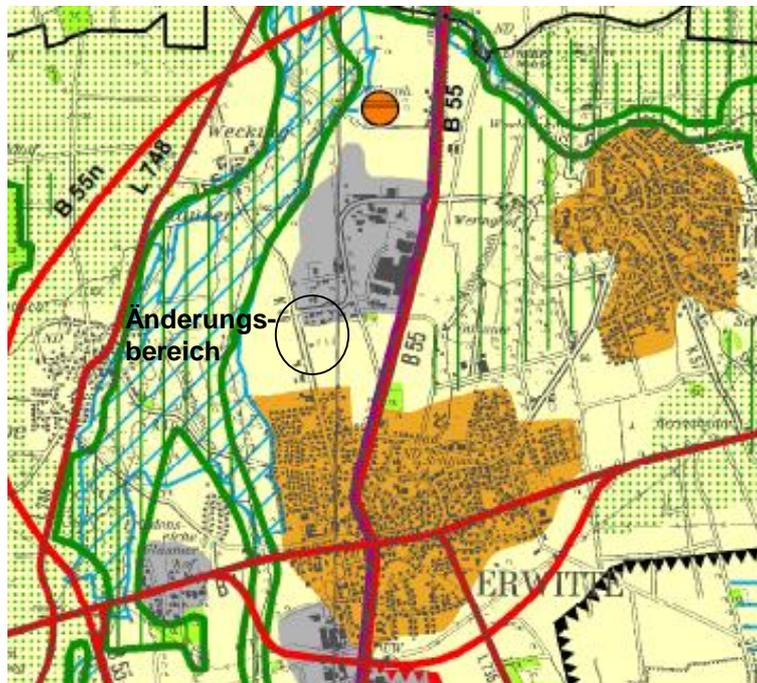
Südwestlich des Änderungsbereiches befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m zwei landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Eine Immissionsprognose aus dem Jahre 2005 ergibt eine Gesamtgeruchsbelastung für den Änderungsbereich von 15 bis 20 % der Jahresstunden. Somit kann es zu einer geringfügigen Überschreitung der Richtwerte für Gewerbegebiete (15 % der Jahresstunden) kommen. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes und die Landwirtschaft wird aber als vereinbar angesehen, da sich auf der Erweiterungsfläche nicht dauerhaft Personen aufhalten werden, denn dort ist die Errichtung eines Ersatzteillagers geplant. Geruchsbelastungen bis zu 20 % der Jahresstunden sind verträglich und werden als hinnehmbar angesehen, denn dieser Richtwert gilt z.B. in Dorfgebieten, wo sich permanent Menschen befinden.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Gewerbegebiet Erwitte-Nord und umfasst das Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 2, Flurstück 75. Es hat eine Größe von 15.040 m² und wird zurzeit ackerbaulich genutzt. Es befindet sich keine erhaltenswerte Bepflanzung auf der Fläche.

3. PLANUNSGRUNDLAGE

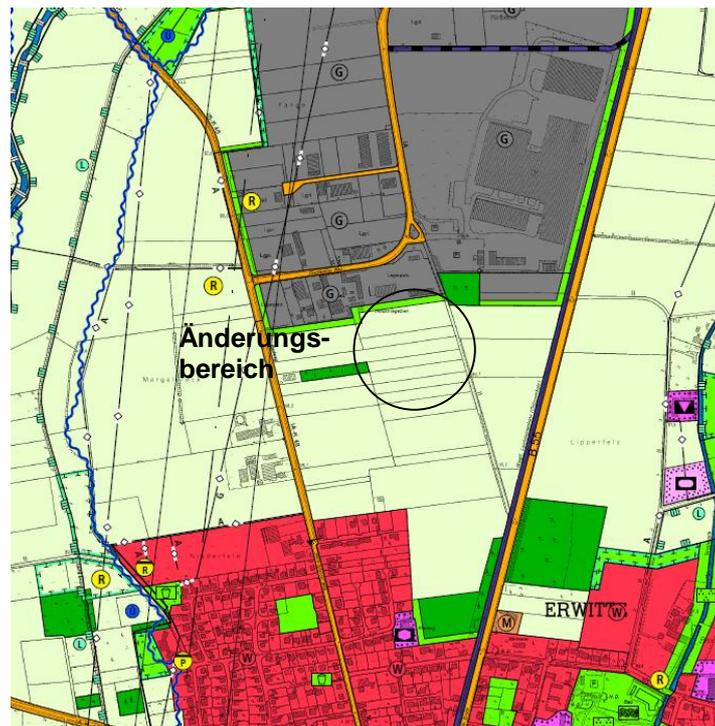
Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar.

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aus dem Jahr 1996 stellt für den Änderungsbereich „Agrarbereich“ dar. Der in der Aufstellung befindliche Regionalplan stellt das Plangebiet ebenso als „Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Da der Änderungsbereich aber kleiner als 5 ha ist, ist ein Änderungsverfahren für den Gebietsentwicklungsplan nicht erforderlich.



Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist für die beabsichtigte Nutzung der Fläche die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit Schreiben vom 09.01.2012 hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt in keinem gültigen Landschaftsplan. Schutzgebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Weitere Planungen mit Auswirkungen auf das o. g. Gebiet liegen nicht vor.

4. PLANUNGSANLASS UND STÄDTEBAULICHE ZIELE

Die Stadt Erwitte beabsichtigt, das Gewerbegebiet Erwitte-Nord nach Süden um ein Grundstück in der Größe von etwa 15.000 m² zu erweitern. Eine dort ansässige Firma aus der Schwerlastlogistik-Branche möchte am Hauptsitz der Zentralwerkstätten am Overhagener Weg 11-13 eine Vergrößerung des Ersatzteillagers zwischen den beiden vorhandenen Werkstätten realisieren. Dies ist aufgrund des Anwachsens auf inzwischen 750 Fahrzeugeinheiten, darunter 200 Autokrane, dringend notwendig.

Um diese Entwicklung zu fördern und städtebaulich zu ordnen, ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Der im Flächennutzungsplan und rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellte Grünbereich im Übergang zur freien Landschaft wird an die Südgrenze des Flurstücks 75 verlegt.

5. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUGEN

Als Art der baulichen Nutzung gilt „eingeschränktes Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO. Die allgemein zulässigen Nutzungen werden aufgrund des Abstandes von ca. 400 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung am Zedernweg eingeschränkt. Unzulässig sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I bis IV des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW –V-3– 8804.25.1 vom 06.06.2007, veröffentlicht im Ministerialblatt SMBl. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659). Ausnahmsweise können auch Betriebsarten des nächst höheren Abstandes der Abstandsklasse zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Belästigungen für die Bewohner des nördlichen Siedlungsrandes von Erwitte werden durch die Einschränkung auf das zulässige Maß begrenzt. Im Anhang dieser Begründung sind die einzelnen Betriebsarten der Abstandsklassen V-VII aufgeführt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl und gem. § 20 BauNVO durch die Geschossflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Für das Gewerbegebiet werden eine Grundflächenzahl von 0,7 und eine Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt, zulässig sind Gebäude mit maximal drei Vollgeschossen. Mit den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wird das städtebauliche Erfordernis zur sinnvollen Grundstücksausnutzung erreicht.

Die Festsetzung der großzügigen überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet eine sehr gute bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke, da vielfach die Entwicklung der Betriebe nicht vorhersehbar ist und somit offen bleiben sollte.

Die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ermöglicht Gebäude mit mehr als 50 m Länge zu errichten, so dass dem Bauherrn bzw. dem Architekten bei der Bauausführung ein genügend großer Gestaltungsspielraum verbleibt.

6. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt betriebsintern über den Overhagener Weg. Der Ausbau öffentlicher Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich, da es sich bei der Änderungsfläche um eine Betriebserweiterung handelt. Die Anbindung des Gewerbegebietes Erwitte-Nord an das überregionale Straßennetz erfolgt über den Overhagener Weg zur Bundesstraße 55. Diese wiederum ist nach Norden an die BAB 2 angeschlossen und nach Süden über den Kreuzung mit der B 1 an die BAB 44. Nach Fertigstellung der geplanten B 55n kann ein direkter Anschluss an die BAB 44 erfolgen.

Der Anschluss mit Trink- und Brauchwasser an das vorhandene Versorgungsnetz wird durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt.

Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt gem. § 51 a Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) über den Anschluss an das bestehende Trennsystem im Overhagener Weg. Die Kläranlage Erwitte Nord, die u. a. das aus dem Gewerbegebiet Nord gesammelte Schmutzwasser behandelt, ist für die zusätzlichen Abwassermengen der Erweiterungsfläche ausreichend dimensioniert. Zurzeit sind an die für 16.500 EW ausgebaute Kläranlage Erwitte-Nord ca. 13.000 EW angeschlossen, so dass die zusätzlichen Abwassermengen problemlos behandelt werden können. Das getrennt gesammelte Regenwasser wird in den Vorfluter abgeleitet.

Im Plangebiet befindet sich die **Erdgasleitung** L 6037 der Thyssengas GmbH. Die Trasse wird einschließlich der erforderlichen Schutzabstände (jeweils 8,0 m rechts und links der Leitung) im Bebauungsplan dargestellt.

Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- Errichten von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigung in Beton, Dauerstellplätzen z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablen Material.
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb gefährden oder beeinträchtigen.
- Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit Zustimmung vorgenommen werden.
- Die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsleitungen oder Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, sind rechtzeitig mit der Thyssengas abzustimmen.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – ist die Thyssengas GmbH zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
- Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Baumstandorte sind gem. DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten wird.
- Bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens ist die Thyssengas GmbH zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Als Träger öffentlicher Belange wird auf § 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hingewiesen.

Die Anlagen für die Versorgung mit Strom, Gas und Telefon werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben hergerichtet.

7. ATLASTEN

In dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind Altlastenverdachtsstandorte nicht bekannt.

8. NATUR UND LANDSCHAFT, AUSGLEICHSMASSNAHMEN UND ARTENSCHUTZ

Die Stadt Erwitte ist bemüht, bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bebauungspläne, diese so weit wie möglich gering zu halten. Durch die Festsetzung von Grünbereichen im Übergang zur freien Landschaft sollen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst angestrebt werden, wenn durch die festgesetzten Maßnahmen eine sinnvolle ökologische Aufwertung des Gesamtbereichs erfolgen kann.

Zur Arrondierung des Gewerbegebietes bietet sich die Überplanung des Bereichs an. Allerdings wird mit diesem Bebauungsplan ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. §1a BauGB ermittelt und kompensiert werden muss.

Für die Bewertung wurde die Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu Hilfe genommen. Die Veränderungen des Bestandes aber auch schon festgesetzte Nutzungen auf den Grundstücken wurden analysiert und mit einem Faktor versehen. Die daraus resultierende Bilanzierung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die einen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft herbeiführen. So soll besonders der Randbereich im Übergang zur freien Landschaft mit Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB eine Pufferzone zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden.

Flächenbilanzierung/Bauleitplanung							
Eingriffsbilanzierung gem. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Recklinghausen März 2008							
Bebauungsplan Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“, 9. Änderung							
(Bilanzierung nur für die Erweiterungsfläche, Gemarkung Erwitte, Flur 2, Flurstück 75)							
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Er.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Ausgangsplan)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp. 5 x Sp. 6)	(Sp. 4 x Sp. 7)
	3	Landwirtschaftliche Flächen					
	3.1	Acker, intensiv	15.040	2	1,0	2	30.080
Gesamtflächenwert A			15.040				30.080
B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“, 9. Änderung							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Ausgangsplan)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m ²)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp. 5 x Sp. 6)	(Sp. 4 x Sp. 7)
	1.1	versiegelte Fläche (Zufahrt u. überbaub. Fläche GRZ 0,7,)	10.528	0,0	1,0	0,0	0
		Hof-, und Abstellfläche, Stellplätze – versickerungsfähig (nicht überbaub. Fläche)	2.032	0,5	1,0	0,5	1.016
	7.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	2.480	5,0	1,0	5,0	12.400
Gesamtflächenwert B			15.040				13.416
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)							-16.664

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 16.664 Werteinheiten, das entspricht einer Fläche von 4166 m² bei einer Wertigkeit der Ausgleichsfläche von 2 Werteinheiten (intensiv genutzter Acker) hin zu einer standortgerechten Gehölzfläche mit 6 Werteinheiten. Diese Fläche wird aus dem Ökopool der Stadt Erwitte in der Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 175 (Muckenbruch 2, Größe insgesamt 10.929 m², Umwandlung von Ackerfläche in Gehölzfläche) genommen.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten (nationale Arten) sowie die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten werden durch die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geschützt. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich von Erwitte handelt, der seit Jahrzehnten geprägt ist durch die Landwirtschaft und durch das unmittelbar angrenzende Gewerbegebiet, ist nicht damit zu rechnen, dass hier Arten, die dem Artenschutz unterliegen, auftreten. Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Erweiterung des Gewerbegebietes. Artenschutzbelange im Sinne des § 42 BNatSchG werden hier nicht berührt (weitere Ausführungen zum Artenschutz s. Umweltbericht).

9. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden,“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Folgende Festsetzungen im Bebauungsplan können die Folgen des Klimawandels mindern: Durch die Festsetzung eines Grünstreifens im Übergang zur freien Landschaft mit Anpflanzgebot für standortgerechte Bäume und Sträucher wird CO₂ gebunden und Sauerstoff produziert. Mit Vegetation bedeckte Flächen geben Wärme langsamer ab, das Niederschlagswasser kann hier verdunsten oder versickern. Je größer die Fläche, auf der das Niederschlagswasser verdunsten kann, desto besser ist das Kleinklima. Die nächtliche Abkühlung in einem unbebauten Gebiet ist daher höher als im bebauten Bereich.

Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl auf 0,7 (und nicht auf die nach Baunutzungsvorordnung maximal zulässige GRZ von 0,8 für Gewerbegebiete) können noch unverbaute und unversiegelte Flächen innerhalb des Gewerbegebietes verbleiben, auf denen

das Regenwasser versickern kann. Das führt zu einer geringeren Belastung der Regenwasserkanalisation.

Festsetzungen, die Neubauten betreffen, z.B. Erneuerbarer Energien, Ausrichtung von Gebäuden, Dach- oder Fassadenbegrünungen, usw. werden bewusst nicht getroffen, da das geltende Energiefachrecht (insb. EEWärmeG und EnEV) für den Neubausektor bereits jetzt hohe Standards sowohl für die energetische Qualität von Gebäuden als auch für den Einsatz erneuerbarer Energien setzt. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist im Plangebiet aber im Rahmen der geltenden Gesetze möglich.

10. DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-93750, FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 6 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

UMWELTBERICHT
zum Bebauungsplan
Erwitte Nr. 8 „GEWERBE GEBIET ERWITTE-NORD“,
9. Änderung

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Norden der Kernstadt von Erwitte im Bereich des Gewerbegebietes Erwitte-Nord. Dabei wird eine Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche geändert. Die Gesamtgröße der überplanten landwirtschaftlichen Fläche in gewerbliche Baufläche beträgt ca. 1,5 ha. Es befindet sich kein nennenswerter Bewuchs auf der Fläche.

Ein Gewerbebetrieb möchte sich am Standort erweitern und seine Betriebsabläufe neu strukturieren. Ziel ist die positive Entwicklung des dort ansässigen Gewerbebetriebes zu fördern und städtebaulich zu ordnen. Damit wird der Betrieb am Standort gestärkt.

Der Bau von zusätzlichen Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich. Die Fläche wird betriebsintern durch den Overhagener Weg ausreichend erschlossen.

2.1. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Plangebiet am nördlichen Ortsrand von Erwitte mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha ist wie oben beschrieben eine Fläche, die das Gewerbegebiet Erwitte-Nord nach Süden arrondiert. Eine Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft sieht der Bebauungsplan ebenso vor. Die Vorbelastung der Ackerfläche ist aufgrund von intensiver maschineller Bearbeitung mit entsprechenden Stoffgaben hoch. Belebende Landschaftselemente befinden sich auf der Fläche nicht.

2.1.2. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Lärmschutzes aber auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Forst- und Landwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Durch das Vorhaben werden die Anwohner von Erwitte nicht wesentlich mehr belastet. Ein höheres Verkehrsaufkommen ist durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nicht zu erwarten, da das Ziel der Erweiterung des Gewerbegebietes die Vergrößerung des Ersatzteillagers zwischen den beiden vorhandenen Werkstätten ist. Außerdem fließt der

Verkehr, der durch den Gewerbebetrieb hervorgerufen wird, überwiegend über den Overhagener Weg in Richtung B 55 ab. Die Bebauung ruft hinnehmbare ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor, die vernachlässigt werden können. Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche werden durch den finanziellen Erlös ausgeglichen. Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten.

2.1.3. Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität nicht vorhanden. Seltene oder bedrohte Tiere und Pflanzen kommen aufgrund der jetzigen Nutzung und der Nähe zum Gewerbegebiet nicht vor. Durch das geplante Vorhaben wird es nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes im Sinne des Landschaftsgesetzes kommen, sondern nur zu Verlagerungen. Vorhandene Pflanzen- und Tierstrukturen der näheren bebauten Umgebung werden sich in den begrünten Randbereichen wieder ansiedeln.

Für die Bepflanzung des Randbereichs werden die Bäume und Sträucher der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) gewählt. Sie stellt einen konstruierten Zustand der Vegetation dar, der sich unmittelbar nach Einstellung der menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen ergeben würde. Sie entspricht der heutigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit der zuverlässigste Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Der Flattergras-Buchenwald (*Milium Fagetum*), z.T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen bestimmt die potenzielle natürliche Vegetation des Plangebietes. Die Standorte des Flattergras-Buchenwaldes sind Lößböden und ähnliche Bodenarten, die seit jeher bevorzugte Ackerbaugelände wie die Hellwegbörde sind. Daher bestehen naturnahe Wälder nur noch in kleinen Resten. Je nach Standort und soziologischer Struktur können artenarme und artenreiche Buchenmischwälder unterschieden werden. Die Ausbildungsformen sind durch auffälligen Buchenreichtum gekennzeichnet. Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagetalien-Arten in der Krautschicht sind für die Gesellschaft bezeichnend.

Im Folgenden werden die einzelnen Arten der Kartierungseinheit Flattergras-Buchenwald (*Milium Fagetum*) aufgezeigt:

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft

- Buche

Untergeordnet:

- Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Hülse, Brombeeren, Hasel, Weißdorn

Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften:

- Stieleiche, Hainbuche, Sandbirke, Zitterpappel, Eberesche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Brombeeren, Hundsrose, Faulbaum, Waldgeißblatt, Blut-Hartriegel

(nach Burrichter, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200.000 (unveränderter Nachdruck 1993). In: Geographische Kommission für Westfalen (Hrsg.): Siedlung und Landschaft in Westfalen, Landeskundliche Karten und Hefte, 8.- Selbstverlag der Geographischen Kommission für Westfalen, Münster, 1 Karte + 58 S.).

2.1.4. Schutzgüter Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Die geologischen Angaben zum Bodentyp (Geologisches Landesamt NRW, Bodenkarte von NRW 1: 50.000, Blatt L 4314 Beckum) weisen hier im obersten mineralischen, mit organischer Substanz vermischten A-Horizont den braunen Auenboden, stellenweise Auengley, aus. Darunter befinden sich die grundwasserbeeinflussten Horizonte Gley und Pseudo-Gley, stellenweise Parabraunerde-Gley und Gley-Parabraunerde, meist pseudovergleyt, stellenweise Parabraunerde. Die Braunerden sind die Böden des gemäßigten Laubwaldklimas Mitteleuropas und entstehen auf den verschiedensten Ausgangsgesteinen. Die potenzielle natürliche Vegetation ein Flattergras-Buchenwald.

Die Oberflächenformen des Plangebietes sind als eben zu bezeichnen. Die Geländehöhen liegen bei 95 m bis 98 m ü NN.

Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab. Die Biotopbildungsfunktion weist im gesamten Bereich eine besondere Bedeutung auf. Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen die Sorptionseigenschaften der Böden (Bindungskapazität hinsichtlich Wasser, Nährstoffe, aber auch Pestizide), der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Sie ist im Plangebiet von mittlerer Bedeutung. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation und der Bodeneigenschaften günstig.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler und Altlastenverdachtsflächen sind hier nicht bekannt.

Die Regelungen nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) sind Verfahren zu berücksichtigen. Die Änderung dieser Fläche von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche dient aus städtebaulicher Sicht der Arrondierung des Gewerbegebietes. Insofern wird dem Grundprinzip der Bodenschutzklausel nach Vermeidung zusätzlicher Bodeninanspruchnahme Rechnung getragen. Auswirkungen sind durch das Vorhaben im Bereich Versiegelungen und Grundwasserbeeinträchtigungen gegeben.

2.1.5. Schutzgüter Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Angaben zum Grundwasserflurabstand können gegenwärtig nicht gemacht werden, da es keine Messstellen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes gibt. Die Grundwasserfließrichtung ist nord auf die Gieseler ausgerichtet.

Die Grundwasserdargebotsfunktion ist von Bedeutung, da sich im Untergrund entsprechende Grundwasservorkommen befinden. Die Grundwasserneubildungsfunktion ist aufgrund der Nutzungssituation als günstig zu bezeichnen, da es sich bei dem Plangebiet um eine vollständig unversiegelte Fläche handelt. Damit bestehen keine Einschränkungen der Grundwasserneubildung.

Oberflächengewässer existieren hier nicht. Insofern sind die Abflussregulations- und die Lebensraumfunktionen von Oberflächengewässern nicht zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt nach Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte sowie nach Aussagen des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten gem. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder nach Landesrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten gem. § 32 WHG. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zählt aufgrund der vorhandenen geologischen Struktur nicht zu den Grundwassergefährdungsgebieten.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Weitere Ausführungen werden dazu weiter unten bei der Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen gemacht

2.1.6. Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Großräumig gesehen bestimmen Breitenlage und Einwirkungen des Ozeans das Klima der Westfälischen Bucht. Der mäßigende Einfluss des Meeres macht sich besonders in den Wärmeverhältnissen mit ausgeglichenen Temperaturen und geringen Temperaturschwankungen bemerkbar. Die Winter sind milde, und die Sommer bleiben im Allgemeinen kühl mit mittleren Julitemperaturen, die in den meisten Teilen der Bucht zwischen 17° und 18° liegen. Ein Einfluss des Meeres äußert sich zudem in den relativ hohen Feuchtigkeitsverhältnissen, die sich aus den – angesichts der niedrigen Lage – recht bedeutenden Niederschlagsmengen, der hohen Luftfeuchtigkeit und geringen Verdunstung ergeben. Die Jahresmenge des Niederschlags mit dem Maximum im Sommer liegt durchschnittlich über 700 mm. Die Hauptwindrichtung ist west bzw. südwest. (Burrichter, E. (1973):

Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200.000 (unveränderter Nachdruck 1993). In: Geographische Kommission für Westfalen (Hrsg.): Siedlung und Landschaft in Westfalen, Landeskundliche Karten und Hefte, 8.- Selbstverlag der Geographischen Kommission für Westfalen, Münster, 1 Karte + 58 S.).

Die Auswirkungen des Klimawandels sind aber auch in der hiesigen Region nicht von der Hand zu weisen. Sie zeigen sich im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungs- und die Luftreinigungsfunktion sind nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Fläche weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt, noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung hat. Bauwerke und asphaltierte Flächen wärmen sich jedoch stärker auf als mit Vegetation bedeckte Freiflächen und sie geben die Wärme auch langsamer wieder ab. Niederschlagswasser wird rascher abgeführt und steht somit der Versickerung und Verdunstung nicht mehr zur Verfügung. Je größer aber die Fläche, auf der Niederschlagswasser verdunsten kann ist, desto besser ist das Kleinklima. Die nächtliche Abkühlung in einem bebauten Gebiet ist daher wesentlich geringer als im unbebauten Umland, so dass Beeinträchtigungen der Wärmeregulationsfunktion aufgrund des relativ hohen Versiegelungsgrades mit einer GRZ von 0,7 möglich sind, aber aufgrund der Größenordnung des Plangebietes sind kaum ausgeprägte negative urbane Klimateffekte zu erwarten.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschadstoffe auf Hausbrand und Verkehr zurück, die allerdings einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen dürfte. Darüber hinaus bestehen Geruchsbelastungen seitens der landwirtschaftlichen Hofstellen am Weckinghauser Weg, die ihren Betrieb noch als Vollerwerb betreiben.

Weitere Aspekte des Immissionsschutzes sind insbesondere im Rahmen der räumlichen Konfiguration von in dieser Hinsicht sensiblen Nutzungen (z.B. Wohnbauflächen) zu störenden Nutzungen (z.B. gewerbliche Bauflächen) darzulegen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 400 m Entfernung südlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung. Aufgrund der Entfernung und der Hauptwindrichtung aus Westen bzw. Südwesten sind keine diesbezüglichen Konflikte zu erwarten. Der Bebauungsplan schließt Betriebe der Abstandsklassen I bis IV des Abstandserlasses NRW aus, die einen Mindestabstand von 300 m aufweisen müssen. Aufgrund der Entfernung und der Hauptwindrichtung aus Westen bzw. Südwesten und der Vorbelastungen durch das bestehende Gewerbegebiet sind keine diesbezüglichen Konflikte zu erwarten.

2.1.7. Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere

Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen:

- die landschaftsästhetische Funktion

Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Landschaftsbild ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Da sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche befinden, wird das Landschaftsbild als monoton wahrgenommen. Durch die geplante Eingrünung der Gewerbegebietserweiterung wird der Übergang zur freien Landschaft erleichtert.

2.1.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bau- und Bodendenkmäler sind nach Kenntnisstand der Stadt Erwitte innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen, die überplant werden.

2.1.9. Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die bestehende gewerbliche Nutzung die anderen Schutzgüter hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzgütergefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzgüter nicht nachhaltig reduziert werden.

Schutzgut Mensch:	Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion
Schutzgut Pflanze/Tier:	Wegfall von bestehender Vegetation Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
Schutzgut Boden:	geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzgut Wasser:	Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzgut Klima:	Kaltluftproduktion
Schutzgut Luft:	Ventilationsraum
Schutzgut Landschaft:	Veränderung des Landschaftsbildes

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als landwirtschaftliche Intensivfläche nach FNP-Darstellung weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben solange bauliche Erweiterungen oder die Änderung der Nutzung unterbleiben.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Zunächst werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen, die durch Versiegelungen

und Überbauung, teils auch durch eine Inanspruchnahme, sowie durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB:

Für das Schutzgut Mensch:

- Beeinträchtigung der südlich gelegenen Wohngebiete durch Immissionen während der Bauphase, mehr motorisierter Individualverkehr und somit eine höhere Lärmbelastung der angrenzenden Baugebiete
- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Durch die Schaffung von mehr Gewerbefläche können potenzielle Konflikte mit den südlich gelegenen Wohnbaugebieten entstehen. Aber durch den Ausschluss der Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV des Abstandserlasses NRW können mögliche Störungen hinsichtlich der Gesundheit des Menschen insbesondere durch Lärm- und Schadstoffimmissionen minimiert werden.

Die Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion des vormals unbebauten Bereiches wird durch die Aufwertung der Kompensationsfläche, die sich südlich an den Gewerbebereich anschließt im Übergang zur freien Landschaft, ausgeglichen.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen nicht sehr hoch einzuschätzen, da es sich bei dem Plangebiet derzeit um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ohne großen ökologischen Wert. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vollständig ohne Gehölzbestand. Wertvolle Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Boden:

- Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung
- Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion durch mögliche Schadstoffe
- Beeinträchtigung der Abflussregulation, ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden Starkniederschlagsereignissen

Die Bodenversiegelung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der bodenökologischen Funktionen dar.

Für das Schutzgut Wasser:

- Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung
- Verlust von Filter- und Speicherfunktion durch Flächenverbrauch
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse
- Produktion von Abwasser

Anlagebedingt wird mit der Überbauung und Versiegelung heute noch unversiegelter Flächen die Grundwasserneubildung lokal unterbunden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird getrennt vom Abwasser über den Regenwasserkanal und in den Vorfluter eingeleitet.

Das anfallende Abwasser wird in das vorhandene System eingeleitet und zum Klärwerk Erwitte, das in unmittelbarer Nähe nördlich des Gewerbegebietes Erwitte liegt, im freien Gefälle abgeleitet.

Für die Schutzgüter Luft und Klima:

- geringe Veränderung der Durchlüftungsfunktionen
- kaum wahrnehmbare Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion
- keine Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion

Aufgrund der Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden angepasst.

In Bezug auf die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und die Aspekte des Immissionsschutzes ist anzumerken, dass alle diese Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszulegen sind. Es geht hier insbesondere um die Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes sowohl klimabelastender Stoffe (z.B. CO₂) als auch solcher Stoffe, die darüber hinaus die menschliche Gesundheit gefährden können (z.B. Ruß).

Bei der Realisierung der Planungen werden Emissionen durch die Beheizung von Gebäuden und durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr entstehen. Aufgrund der ungestörten Austauschbedingungen in der bodennahen Atmosphäre ist ein Abtransport der zusätzlich erzeugten Luftschadstoffe aber gegeben. Insgesamt gesehen kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der ansonsten als günstig einzustufenden Immissionssituation.

Für das Schutzgut Landschaft:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der derzeitigen Eigenart
- Verlust von Freiraum

Das Landschaftsbild ist heute geprägt durch eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche ohne Gehölzstrukturen. Durch die mögliche intensive Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu einem Verlust von Freiraum.

Durch die Kompensationsmaßnahme können die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, zumindest für den südlichen Bereich im Übergang zur freien Landschaft mit Erlebnis- und Freizeitfunktion, gemindert und ausgeglichen werden

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter existieren, sind demzufolge keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden eine Reihe unterschiedlicher Wechselwirkungen festgestellt, die sich insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung ergeben. Die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits in den einzelnen Abschnitten über die Schutzgüter angesprochen.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG abzuhandeln. Die konkrete Berechnung wurde unter Punkt 8 NATUR UND LANDSCHAFT, AUSGLEICHSMASSNAHMEN UND ARTENSCHUTZ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt. Die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeiten vor und nach dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft hat gezeigt, dass planintern der Eingriff durch ausreichende Maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 und §§ 18-20 BNatSchG nicht ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes auf einer städtischen Ökopoolfläche.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Um hier eine fundierte und genauere Einschätzung vornehmen zu können, werden die Kriterien Reichweite, Dauer und Stärke, soweit dies sinnvoll ist, ebenfalls bewertet und letztendlich zur Erheblichkeit zusammengefasst. Bei einer entsprechend hohen Einstufung ist insgesamt die Erheblichkeit der Auswirkung im Sinne eines notwendigen Handlungsbedarfs gegeben.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der südlich gelegenen Wohngebiete durch Immissionen während der Bauphase	gering	gering	mittel	mittel
	- mehr motorisierter Individualverkehr und somit eine höhere Lärmbelastung der angrenzenden Baugebiete	gering	mittel	mittel	mittel
	- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion	gering	s. lang	mittel	mittel
Tiere und Pflanzen	- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktionen	gering	s. lang	gering	gering
	- Einschränkung der biologischen Vielfalt	gering	s. lang	gering	gering
Boden	- Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung	mittel	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion	mittel	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung der Abflussregulation, ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden Starkniederschlagsereignissen	mittel	s. lang	mittel	mittel
Wasser	- Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung	mittel	s. lang	hoch	hoch
	- Verlust von Filter- und Speicherfunktion durch Flächenverbrauch	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse - Produktion von Abwasser	mittel gering	s. lang s. lang	mittel gering	mittel gering
Luft und Klima	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion	gering	s. lang	mittel	gering
	- Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion	s. gering	s. lang	gering	gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Verlust von Freiraum	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	mittel	s. lang	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter	-	-	-	-	-
Wechselwirkungen	- Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

5. Artenschutz

Durch die kleine Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der gesetzlich verankerte Artenschutz an Bedeutung gewonnen. So sind im Rahmen der Eingriffsregelung grundsätzlich die „streng geschützten Arten“ gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und zusätzlich die darin nicht enthaltenen „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zu berücksichtigen. Zur Vereinfachung der Planungspraxis hat die LANUV für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus diesen beiden Schutzkategorien vorgenommen. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ beinhalten die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in NRW vertretenen „streng geschützten Arten“ und die „Europäischen Vogelarten“ aus dem Anhang I VS-RL, Art. 4 Abs. 2 VS-RL, aus der Roten Liste

der gefährdeten Vogelarten NRW und zusätzlich die in NRW vorkommenden Koloniebrüter. Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der störend geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Besonders geschützte und streng geschützte Arten (nationale Arten) sowie die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten werden durch die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geschützt. Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ der LANUV ausgewertet. Die Abfrage erfolgte für das Messtischblatt 4315 Benninghausen, wobei das Plangebiet nur einen kleinen Teilausschnitt belegt. Die Auflistung erfolgt auch nur für den Lebensraumtyp Acker, der hier maßgeblich ist. Es handelt sich hier insgesamt um 30 Arten (3 Säugetiere (Fledermäuse), 26 Vogelarten und 1 Amphibie).

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtyp Acker
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = Schlecht/ungünstig
XX = Hauptverkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Acker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	(X)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		XX
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	(X)
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X
Asio flammeus	Sumpfohreule	sicher brütend		X
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X
Ciconia ciconia	Weißstorch	sicher brütend	S↑	(X)
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	X
Circus pygargus	Wiesenweihe	beobachtet zur Brutzeit	S↑	XX
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	X
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	XX
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	(X)
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S	XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	XX
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	XX
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G	XX
Amphibien				
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	(X)

Das Vorkommen von Quartieren der Fledermausarten im unmittelbaren Bereich der Gewerbegebietserweiterung kann aufgrund der bestehenden Strukturen ausgeschlossen werden. Nicht auszuschließen ist eine Nutzung der Fläche als Jagdrevier. Der potentielle Wegfall von Raum zur Nahrungssuche ist allerdings im Verhältnis zum Ausgangszustand der Fläche (Ackerfläche) und dem Potential der Umgebung unerheblich. Somit werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Von den 26 Vogelarten können eine Großzahl ausgeschlossen werden, weil sie im Plangebiet definitiv nicht die notwendigen Habitate vorfinden oder die Erweiterung auf das Vorkommen dieser Arten keinen Effekt haben kann. Für die anderen Arten gilt, dass aufgrund des Flächenanspruchs bzw. der Reviergröße der Art als Nahrungsrevier ein Verbotstatbestand nach § 19 oder § 42 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, da ausreichend Ersatzlebensraum in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhanden ist.

Ein potentieller Lebensraum für die Gelbbauchunke wird für die Gewerbegebietserweiterung nicht beeinträchtigt.

Aufgrund dieser Auswertung kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevanten Arten durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Erwitte-Nord erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass Verbotstatbestände nach §§ 19 und 42 BNatSchG erfüllt werden, da ausreichend Ersatzlebensräume in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

5. Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden bis auf die Schutzgüter Luft und Klima und Kultur- und Sachgüter alle Schutzgüter mehr oder weniger betroffen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen bestimmt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft werden teilweise erheblich betroffen. Durch betriebsbedingte Faktoren, wie z.B. Verkehrslärm werden der Mensch und insbesondere seine Wohnumfeldfunktion beeinträchtigt.

Als erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz sind abschließend nochmals zusammenzufassen:

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Intensivfläche durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung
- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Verlust von unversiegelter Fläche

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Diese Möglichkeit ergibt sich hier aber nicht, da der Bereich durch die vorhandene gewerbliche Nutzung bereits stark vorbelastet ist. Daher macht die Erweiterung des Gewerbegebietes in diesem Bereich städtebaulich und wirtschaftlich Sinn.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Die überbaubare Fläche wurde auf die GRZ von 0,7 festgesetzt. Damit ist das nach der Baunutzungsverordnung zulässige Höchstmaß von 0,8 für Gewerbe- und Industriegebiete nicht zulässig, was den Anteil an unbebauten Flächen erhöht.

Ausgleichsmaßnahmen

In Abschnitt 8 „Natur und Landschaft, Ausgleich und Artenschutz“ der Begründung werden Ausführungen zur Art und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Übergang zur freien Landschaft und somit zur Aufwertung des Landschaftsbildes wird an der Südgrenze des Plangebietes eine Anpflanzfläche vorgesehen.

Aufgrund der vorherrschenden Bodentypen ist eine Versickerung des Niederschlagwassers auf den Grundstücken nicht möglich, aber durch das bereits vorhandene Regenüberlaufbecken und die geplante Anlage eines Regenrückhaltebeckens soll der anfallende Niederschlag nur gedrosselt an den Vorfluter weitergeleitet werden.

7. Anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der Fläche um die Erweiterung des Gewerbegebietes Erwitte-Nord handelt, befinden wir uns in einem vorbelasteten Bereich, dessen Arrondierung städtebaulich sinnvoll ist. Der zur Wohnbebauung konfliktarme Bereich mit einer schnellen Anbindung über die B 55 zur A 44 und zur B 1 ist ein wichtiger Standortfaktor für viele Unternehmer. Da der Firmeninhaber die Erweiterungsfläche erwerben kann, ist eine schnelle Umsetzung der Planung gewährleistet.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten. Durchgreifende Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials wurden nicht gesehen.

9. Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

In der Tabelle wurde die Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Die untersuchten Schutzgüter werden durch die Planung unterschiedlich stark beeinträchtigt. Es wurde aber auch gezeigt, dass viele dieser Auswirkungen durch ein Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsprogramm, insbesondere für die Schutzgüter von Natur und Landschaft, neutralisiert werden können. Abschließend ist festzustellen, dass planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen durch zusätzlichen Verkehr hervorgerufen werden.

10. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft und der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe

heben sich optimalerweise Umweltbe- und entlastungen auf, so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Im vorliegenden Fall führt das „Aufgabengebiet Stadtplanung“ des Fachbereichs 3 Stadtentwicklung bei der Stadt Erwitte zum einen die Umsetzung, Kontrolle und Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durch und überprüft zum anderen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mittels des bei dieser Stelle geführten Kompensationsflächenkatasters.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist Arrondierung des Gewerbegebietes Erwitte-Nord in Richtung Süden. Aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung des Gebietes über die B 55 und die Vorbelastung durch bestehende Ansiedlungen ist die Flächenausweisung in der Größe von ca. 1,5 ha an dieser Stelle städtebaulich sinnvoll. Eine dort ansässige Firma aus der Schwerlastlogistik-Branche möchte am Hauptsitz der Zentralwerkstätten am Overhagener Weg 11-13 eine Vergrößerung des Ersatzteillagers zwischen den beiden vorhandenen Werkstätten realisieren. Dies ist aufgrund des Anwachsens auf inzwischen 750 Fahrzeugeinheiten, darunter 200 Autokrane, dringend notwendig.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die Schutzgüter und die weiteren Belange im Sinne des Baugesetzbuches. Im Einzelnen ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Verlust/Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Abflussregulationsfunktion und der Biotopbildungsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung
- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes

Für die festgestellten Umweltauswirkungen sind entsprechende und effektive Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien entwickelt worden. Dazu zählt z.B. die Reduzierung der Grundflächenzahl in Gewerbegebieten auf den Wert von 0,7. Der Übergang in die freie Landschaft wird durch die Festsetzung der Ausgleichsfläche an der südlichen Plangebietsgrenze erreicht.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch außerhalb des Planungsgebietes auf einer städtischen Ökopoollfläche durchgeführt. Dadurch kann ein Ausgleich für viele unterschiedliche Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft) geschaffen werden. Insgesamt kann mit diesen Maßnahmen ein Vollausgleich für die oben aufgezeigten Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft und ihrer Funktionen erreicht werden, wie dies auch die Bilanzierung zwischen Eingriff und Ausgleich zeigt, so dass vor diesem Hintergrund zumindest für diese Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die oben aufgezeigten Auswirkungen durch ein Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können, so dass letztendlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** verbleiben. Insofern ist allerdings auch die Durchführung und effektive Umsetzung dieser Maßnahme, die durch entsprechende Festsetzungen und Bestimmungen im Bebauungsplan verankert sind, wichtiger Bestandteil einer aus Sicht der Umwelt verträglichen Planung. Um dies sicherzustellen, wurde gleichzeitig für die planbedingten Umweltauswirkungen ein Monitoring vorgeschlagen, das dazu dient, die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren und etwaige Gegenmaßnahmen bei zukünftig eintretenden Auswirkungen in Gang zu setzen.

Erwitte, im März 2012

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) Anlage 1 AbstErl - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Abstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der <u>4. BImSchV</u>	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) (1)
V 300 m	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
	82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
	83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
	84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
	85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
	86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
	87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
	88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
	89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
	91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
	92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
	93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
	94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
	95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
	96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
	97	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall

		in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- , oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden

	141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
	143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
	144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
	145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
	146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
	147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
	148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
	149	-	Emaillieranlagen
	150	-	Presswerke (*)
	151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
	152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
	153	-	Schwermaschinenbau
	154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
	155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
	156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
	157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
	158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
	159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
	160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
200 m	162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m^3 und weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
	163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
	164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
	165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
	166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
	169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder

		Fischwaren je Woche und
		- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können

VII 100 m	198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
	199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
	201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
	202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
	203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
	204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
	205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
	208	-	Tischlereien oder Schreinereien
	209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
	210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
	211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
	212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
	214	-	Spinnereien oder Webereien
	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
	218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung	
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten	
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)	

(1) Amtl. Anm.:

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.